



**Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008 / 977 / JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 17. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) hat die Vorlagen betreffend Anpassung des kantonalen Rechts an den Rahmenbeschluss 2008 / 977 / JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden sowie weitere Gesetzesänderungen an drei Sitzungen vom 4. Oktober, 28. November und 17. Dezember 2012 beraten. Regierungsrat Beat Villiger hat die Vorlagen in der Kommission vertreten. Während den Beratungen standen die Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, Elisabeth Heer- Dietrich, der Chef der Kriminalpolizei, Hptm Thomas Armbruster, Staatsanwalt Andreas Sidler und der Datenschutzbeauftragte Dr. René Huber der erw. JPK für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Das Protokoll führte Annatina Caviezel, Sekretärin der JPK.

Die erw. JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht. Dieser gliedert sich wie folgt:

<b>1. Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Beratung der Vorlage Nr. 2165.2 - 14117: .....</b>	<b>3</b>
Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008 / 977 / JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden	
2.1 Ausgangslage .....	3
2.2 Eintreten .....	3
2.3 Detailberatung (Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen).....	4
2.3.1 Änderung des Datenschutzgesetzes .....	4
2.3.2 Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates.....	7
2.3.3 Änderung des Personalgesetzes .....	7
2.3.4 Änderung des Ombudsgesetzes .....	8
2.3.5 Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes .....	8
2.3.6 Änderung des Polizeigesetzes .....	8
2.4 Schlussabstimmung .....	9
<b>3. Beratung der Vorlage Nr. 2165.3 - 14118: .....</b>	
Polizeigesetz (polizeiliche Massnahmen)	
3.1 Ausgangslage .....	9
3.2 Eintreten .....	9

3.3	Detailberatung (Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen) .....	10
3.4	Schlussabstimmung .....	10
<b>4.</b>	<b>Beratung der Vorlage Nr. 2165.4 - 14119:</b>	
	Polizeigesetz (Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt)	
4.1	Ausgangslage .....	10
4.2	Eintreten .....	11
4.3	Detailberatung (Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen) .....	11
4.4	Schlussabstimmung .....	11
4.5	Abschreibung der Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern vom 15. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1772.1 – 12978) .....	11
<b>5.</b>	<b>Beratung der Vorlage Nr. 2165.5 - 14120:</b>	
	Polizeigesetz (Umsetzung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit Anpassung der Rechtspflegebestim- mung)	
5.1	Ausgangslage .....	12
5.2	Eintreten .....	12
5.3	Detailberatung (Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen) .....	12
5.4	Schlussabstimmung .....	12
<b>6.</b>	<b>Beratung der Vorlage Nr. 2165.6 - 14121:</b>	
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	
6.1	Ausgangslage .....	13
6.2	Eintreten .....	13
6.3	Detailberatung (Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen) .....	15
6.4	Schlussabstimmung .....	15
<b>7.</b>	<b>Personelle und Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>16</b>

## 1. Vorbemerkungen

In sämtlichen Vorlagen werden die Gesetzesbestimmungen nur kommentiert, sofern sie vom regierungsrätlichen Entwurf abweichen, eine kontroverse Diskussion innerhalb der Kommission geführt wurde, von den Kommissionsmitgliedern speziell gewünscht wurde oder soweit eine Erläuterung/Klärung gestützt auf die Beratung in der Kommission angebracht ist. Dabei hält sich die Kommission bei der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen an die Vorgaben des Regierungsrats in seinem Bericht (Reihenfolge der Paragraphen). Die Gegenüberstellung der Anträge der Kommission zu den Entwürfen des Regierungsrats findet sich in der synoptischen Darstellung in der Beilage.

## 2. Beratung der Vorlage Nr. 2165.2 - 14117:

Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008 / 977 / JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden.

### 2.1 Ausgangslage

Bei dieser Vorlage geht es um die Umsetzung des erwähnten Rahmenbeschlusses, welche Anpassungen in verschiedenen kantonalen Gesetzen erfordert. Verlangt wird nebst einem höheren Datenschutzstandard auch eine Datenschutzstelle, welche ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen kann. Das heute geltende Recht entspricht diesen Vorgaben in Bezug auf die institutionelle Unabhängigkeit der/des Datenschutzbeauftragten nicht. Zur Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der/des DSB gibt es verschiedene Varianten. So kann die Wahl des DSB durch den Kantonsrat oder durch eine kantonsrätliche Kommission vorgesehen werden oder aber durch den Regierungsrat, wobei der Kantonsrat diese Wahl dann zu genehmigen hat. Der Bund hat dazu bereits einen Systemwechsel vorgenommen. Neu muss die Wahl der/des DSB durch den Bundesrat vom Parlament genehmigt werden. Auch die meisten Kantone haben schon in diese Richtung legisliert. Dabei sehen zehn Kantone die Wahl der/des DSB durch den Kantonsrat vor. In drei Kantonen ist eine Wahl durch eine kantonsrätliche Kommission vorgesehen und in drei weiteren Kantonen wurde die Lösung des Bundes übernommen. Der regierungsrätliche Antrag sieht nun analog dem Ombudsgesetz eine Wahl der/des DSB durch den Kantonsrat vor. Mit diesem Wahlgremium soll klargestellt werden, dass die/der DSB völlig losgelöst von der Regierung und Verwaltung arbeitet.

### 2.2 Eintreten

Die Kommission hat sich eingehend mit dem Szenario eines Nichteintretens auf die Vorlage befasst. Der Rahmenbeschluss wurde von der Schweiz notifiziert und die Schweiz muss diesen rücknotifizieren. Für Änderungen, die vom Parlament nicht genehmigt werden, hat sich die Schweiz eine Frist von zwei Jahren ausbedungen, in welcher das Parlament der Weiterentwicklung zu oder dagegen stimmen kann. Diese Frist gilt nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone, die das Schengenrecht umzusetzen haben. Wenn eine solche Weiterentwicklung innerhalb dieser Frist nicht übernommen wird, startet das sog. Beendigungsverfahren. Auf kantonomer Ebene muss aber gegenüber der Europäischen Union (EU) keine Rücknotifikation, welche besagt, dass die Bedingungen erfüllt worden sind, kommuniziert werden. In gewissen Zeitabständen werden die Staaten immer wieder evaluiert. Blicke man untätig und würde die Gesetzgebung des Kantons

Zug evaluiert werden, würde man feststellen, dass diese nicht Schengen konform ist. Dazu würde ein offizieller Bericht erstattet werden mit einer Empfehlung, dass dieser Zustand innert Frist zu ändern sei. Wohl ist eine Kündigung des Abkommens mit der Schweiz aufgrund eines einzigen Kantons, welcher die institutionelle Unabhängigkeit nicht vollständig realisiert hat, realistischerweise eher unwahrscheinlich. Trotzdem ist die Kommission der Ansicht, dass es dem Kanton Zug schadet, wenn die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt auf Druck von aussen vorzunehmen ist. Wichtig in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Einbindung der Kantonspolizei in das Schengen-Informationssystem. Hier besteht europaweit eine Fahndungsdatenbank, welche gut funktioniert und für die Polizeiarbeit sehr effizient und wichtig ist.

Die Kommission stellt fest, dass die Stellung der/des DSB mit einer Wahl durch den Kantonsrat aufgewertet wird und äussert ihre Bedenken eines geringeren Einflusses auf diesen. Insbesondere wird kritisiert, dass gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis aus verfassungsrechtlichen Gründen ein/e einmal gewählte/r DSB nicht einfach nicht wiedergewählt werden könnte, ausser es würden sachlich fundierte Gründe – analog dem Kündigungsschutz – vorliegen. Eine Mehrheit der Kommission vertritt die Meinung, dass es sich bei der Wahl durch den Kantonsrat um eine politische – mitunter nicht primär sachliche – Wahl handelt, bei welcher die Mehrheit des Kantonsrats entscheidet. Diese Freiheit soll sich der Kantonsrat vorbehalten können. Eine institutionelle Unabhängigkeit der/des DSB soll nur für die Anzahl Jahre, für die sie/er gewählt wird, gewährleistet werden, andernfalls es keinen Sinn macht, den Kantonsrat als Wahlgremium vorzusehen. Die Kommission wird deshalb im Rahmen der Detailberatung entsprechende Anträge zur Wahl der/des DSB stellen. Vor diesem Hintergrund und um die Unannehmlichkeiten, die allenfalls wegen einer nicht Schengen konformen Umsetzung der Datenschutzbestimmungen resultieren könnten, zu vermeiden, beschloss die Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde weiter festgestellt, dass die institutionellen Fragen die/den DSB und die Ombudsperson gleichermaßen betreffen. Beide Stellen können nicht klar den drei Staatsgewalten zugeordnet werden und geniessen eine verwaltungsunabhängige Stellung. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die beiden Stellen insb. in Bezug auf den Wahlmechanismus (unter Wahrung des Besitzstandes der Ombudsfrau) gleich zu handhaben und entsprechende Bestimmungen auch im Ombudsgesetz anzupassen, obwohl dazu nicht in allen Punkten ein regierungsrätlicher Antrag vorliegt. Da in der vorliegenden Vorlage ein enger materieller Zusammenhang der beiden Gesetze besteht, liegt es innerhalb des Mandats der Kommission entsprechende Änderungen auch im Ombudsgesetz zu beantragen.

## 2.3 Detailberatung (Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen)

### 2.3.1 Änderung des Datenschutzgesetzes

#### **§ 18 Abs. 2**

Die Kommission befasst sich zunächst mit der Grundsatzfrage, ob und wie die Unabhängigkeit der/des DSB gewährleistet werden soll. Nach eingehender Diskussion stimmt sie dem Antrag der Regierung auf Wahl durch den Kantonsrat im Grundsatz zu und lehnt die Beibehaltung des status quo (Wahl durch Regierungsrat) sowie die Wahl durch den Regierungsrat mit anschliessender Genehmigung durch den Kantonsrat ab. Letztere Variante wird insbesondere mit der Begründung abgelehnt, dass damit die Regierung bereits Einfluss auf die Wahl nehmen könnte und dass sich nicht zwei Gremien mit derselben

Wahl befassen sollten. Mit der Wahl durch den Kantonsrat trägt dieser den Anforderungen des Rahmenbeschlusses Rechnung, indem die/der DSB – wie auch die Ombudsperson – ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit von der Verwaltung wahrnehmen kann.

Die Regierung stellt die Art der Wiederwahl der/des DSB unter den Schutz des Willkürverbots. Das heisst, dass man für die Nichtwiederwahl einen sachlichen Grund im Sinne eines Kündigungsgrundes vorbringen muss. Der Kantonsrat als politisches Gremium sollte aber auch andere Gründe aufführen können, warum er jemanden wählt oder nicht bzw. nicht wiederwählt. Jeder politische Entscheid ist willkürlich in dem Sinne, dass die Mehrheit entscheidet und dies muss nach Ansicht der Kommission genügen. Eine Person war vielleicht gut, aber eine andere erachtet der Kantonsrat aus x-beliebigen Gründen als besser und möchte einen Wechsel herbeiführen. Oder aber der Kantonsrat findet eine Person sei nicht opportun, weil sie bspw. übermässige Reisespesen über das Budget abrechnet. Sie hätte dann zwar nichts verbrochen, aber man würde sie deswegen evt. nicht mehr wählen. Wenn dies nicht möglich sein soll, macht es nach Ansicht der Kommission keinen Sinn, wenn der Kantonsrat als Wahlgremium eingesetzt werden soll. So wie der regierungsrätliche Antrag lautet, würde man eine Person u.U. bis zur Pensionierung nicht wieder loswerden bzw. müsste die Konsequenzen tragen, die eine missbräuchliche Kündigung nach sich zieht. Hier sieht das Personalgesetz je nach Dienstjahr eine Abfindung von bis zu 9 Monatsgehältern vor. Da einer Nichtwiederwahl aus sachlich nicht fundierten Gründen nach herrschender Lehre und Position des Regierungsrats übergeordnetes Verfassungsrecht (Willkürverbot) entgegensteht, kann die Nichtanwendung der entsprechenden Abfindungsregeln im Personalgesetz auch nicht gesetzlich verankert werden. Es kann nach der überwiegenden Meinung der Kommission nicht angehen, dass jemand faktisch eine lebenslängliche Jobgarantie erhält. Regierungs- und Kantonsräte/innen sowie RichterInnen müssen sich auch einem Wahlkampf stellen und sich immer wieder vor dem Volk exponieren. Überdies relativiert sich die Unabhängigkeit der/des DSB zur Verwaltung mit der Zeit sowieso. Die Kommission schlägt deshalb vor, die Amtszeit der/des DSB zu beschränken und nur eine einmalige Wiederwahlmöglichkeit gesetzlich zu verankern. Damit weiss die/der DSB von Anfang an, dass sie/er für maximal 8 Jahre im Amt sein kann und der Kantonsrat sichert sich dadurch eine gewisse Flexibilität. Dass damit evt. Erfahrung und Know How verloren gehen kann, muss in Kauf genommen werden. Dies betrifft aber auch alle anderen nicht wiedergewählten Funktionäre/Innen. Auch ist kaum anzunehmen, dass auf dem Arbeitsmarkt nicht genügende qualifizierte Personen vorhanden sind, welche für ein solches Amt in Frage kommen.

#### **§ 18 Abs. 4**

Die Kommission schlägt für die Anwendbarkeit des Personalrechts im 1. Satz eine andere Formulierung vor. Das Personalrecht soll auf die/den DSB nur insoweit anwendbar sein, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes *nicht zwingend unvereinbar* ist. Dadurch erhält die Bestimmung eine andere Gewichtung. Beim Vorschlag der Regierung wird primär die Ausnahme geregelt, nämlich, dass das Personalrecht nicht gelten soll. Für die Position der/des DSB soll hingegen kein neuer Rechtsrahmen geschaffen werden. Die neue Formulierung geht von der grundsätzlichen Geltung des Personalrechts aus mit der Einschränkung, dass dieses nur dann nicht gelten soll, wenn es mit der Stellung der/des DSB wegen ihrer/seiner unabhängigen Stellung zwingend unvereinbar ist. Damit liegt eine andere Begründungslast vor.

Der 2. Satz verstärkt die Aussage im vorhergehenden Satz. Die Kommission möchte durch Streichung des 2. Satzes Tendenzen entgegenwirken, dass praktische und prag-

matische Lösungen (z.B. EDV-Infrastruktur) aus irgendeinem Unabhängigkeitsdenken heraus verhindert werden könnten.

#### **§ 18 Abs. 5**

Auch hier soll die Formulierung entsprechend Abs. 4 mit derselben Argumentation angepasst werden.

#### **§ 18a Abs. 1**

In Bezug auf die Unvereinbarkeit mit einer leitenden Funktion in einer politischen Partei (2. Satz) findet in der Kommission eine kontroverse Diskussion statt. Eine Minderheit erachtet diesen Ausschluss als mit den politischen Rechten einer Bürgerin/eines Bürgers nicht vereinbar. Es gelte, das Milizprinzip zu stärken und nicht zu schwächen. Man sollte diesbezüglich dem Wahlorgan vertrauen dürfen und keinen gesetzliche Ausschluss festlegen. Die Kommissionmehrheit spricht sich für die Beibehaltung des 2. Satzes aus. Einerseits würde durch eine leitende Stellung in einer politischen Partei die Unabhängigkeit der/des DSB tangiert sein. Diese/r könnte allenfalls auch in den Kantonsrat gewählt werden. Andererseits ist auch die Sicht der Bürgerin/des Bürgers zu berücksichtigen. So kann der Gang zur/zum DSB erschwert sein, wenn diese/r eine grundsätzlich andere politische Haltung inne hat oder es sich gar um ein/e Hauptexponenten/in der einen oder anderen politischen Richtung handelt. Man wäre diesfalls gewissermassen voreingenommen und würde u.U. daran zweifeln, ob das eigene Anliegen wirklich völlig unabhängig beurteilt würde. Eine entsprechende Regelung der Unvereinbarkeit findet sich auch für die Ombudsperson im Ombudsgesetz (§ 14).

#### **§ 18a Abs. 2 (neu)**

Die Stelle der/des DSB ist ein Vollamt und wird entsprechend voll entschädigt. Hingegen ist die Arbeitszeit der/des DSB nicht so klar auf die Tageszeit zuordenbar und die/er genießt auch diesbezüglich eine gewisse Unabhängigkeit. So soll ihr/ihm bspw. die Möglichkeit, abends einen Fotokurs anzubieten, nicht verwehrt sein. Ein öffentliches Nebenamt oder ein Nebenerwerb, welcher die/der DSB im Rahmen ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit ausübt, soll aber einer Bewilligung durch die JPK bedürfen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die/der DSB nebst dem Vollamt eine umfangreiche Nebenerwerbstätigkeit oder ein umfangreiches Nebenamt ausüben könnte. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Einzelveranstaltungen (z.B. Referate).

#### **§ 18c Abs. 1**

In der Kommission tritt die Frage auf, ob auch eine Regelung der Rechnungslegung in dieser Bestimmung aufgenommen werden muss. Nachdem eine diesbezügliche Abklärung ergeben hat, dass das Finanzhaushaltsgesetz auf die/den DSB auch Anwendung findet, ist eine spezielle Erwähnung der Rechnungslegung an dieser Stelle nicht erforderlich. Entsprechend gelangen die Regelungen betr. Jahresrechnung gemäss Finanzhaushaltsgesetz zur Anwendung. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

#### **§18c Abs. 2**

Konkret heisst dies, dass die/der DSB bei der Beratung des Budgets im Kantonsrat (analog der Beratung des Budgets des Obergerichts) auf Pikett steht und kurzfristig allfällige Fragen beantworten kann.

**§18e Abs.1 und 2**

Der Begriff „die kantonalen Direktionen“ ist zu streichen. Die Kommission ist der Meinung, dass eine Datenschutzstelle für alle Direktionen genügt. Den Gemeinden ist es selbst überlassen, ob sie noch eine Datenschutzstelle einrichten wollen.

**§26a**

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass die/der jetzige DSB bis zum Ablauf der Amtsperiode dem bisherigen Recht untersteht und für die Amtsperiode 2015-2018 nach neuem Recht und unter Wahrung des Besitzstandes gewählt werden kann. Dabei ist nur eine Wiederwahl möglich, m.a.W. der jetzige DSB kann ab 2015 maximal während 8 Jahren im Amt bleiben.

## 2.3.2 Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats

**§ 19 Abs. 1**

Die Kommission diskutiert über die Möglichkeit, den vorliegenden Paragraphen in anderer Hinsicht zu ergänzen. Zwar geht es bei dieser Regelung primär um die Aufnahme einer Bestimmung betreffend die Prüfung des Tätigkeitsberichts der/des DSB, sie berührt aber auch die Prüfung der Rechenschaftsberichte, bei welcher die JPK eine Änderung anstrebt. Künftig sollen mit Blick auf den Aufsatz von aOR Klaus Weber (Aufsicht über die Justizbehörden, in: „Justice-Justiz-Giustizia, 2012/13) auch die Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts und des Strafgerichts von der JPK geprüft werden können. Da die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) zurzeit in Revision ist und in diesem Verfahren ein Antrag zu einer entsprechenden Änderung schon eingebracht worden ist, soll diese Änderung auch hier bereits beantragt werden können. Andernfalls – dies zeigt die Erfahrung – würde mit der Einwilligung zum regierungsrätlichen Antrag ein Präjudiz geschaffen werden und eine Anpassung im Rahmen der Revision GO KR nicht mehr möglich sein oder zumindest erschwert werden. M.a.W. besteht die Gefahr, dass damit – vorsorglich mit Blick auf die künftige Gesetzesänderung – inhaltlich andere Anträge, als von der Kommission gewollt, bestätigt würden. Dann müsste der Motionsweg beschritten werden. Eine Kommissionsmehrheit beantragt unter Hinweis eines engen materiellen Zusammenhangs die Ergänzung in § 19 Abs. 1 mit dem Risiko, dass diese Änderung bei der Beratung der Revision GO KR evt. wieder gestrichen wird.

**§ 19 Abs. 2 Bst. e)**

Nachdem eine Amtszeitbeschränkung beantragt wird, verliert diese Bestimmung an Bedeutung. Die Kommission beantragt die Streichung dieser Bestimmung, da die Vorbereitung der Wahl nach Bst. d) auch die Nichtwiederwahl oder die Wahl einer anderen Person impliziert.

## 2.3.3 Änderung des Personalgesetzes

**§ 45 Abs. 6**

Im bisherigen Recht ist für die Ombudsperson eine Erhöhung in die nächste Gehaltsklasse erst nach 6 Dienstjahren vorgesehen. Wegen der Amtszeitbeschränkung soll diese Entlohnung nun angepasst werden. Dabei ist sich die Kommission bewusst, dass es für die Ombudsperson u.U. zu einer indirekten Lohnerhöhung kommt. Es macht aber Sinn, den Lohnansatz pro Amtsperiode um eine Lohnklasse zu erhöhen, um einen entsprechenden Anreiz für die Stelle zu schaffen. Der Einstieg in die Lohnklasse 22 wurde im Rahmen der Beratung zum Ombudsgesetz bereits intensiv diskutiert, weshalb davon nicht abgewichen werden soll.

#### 2.3.4 Änderung des Ombudsgesetzes

##### **§ 12 Abs. 1, 3 und 4**

Die Bestimmungen sind analog zu den beantragten Änderungen in § 18 des Datenschutzgesetzes mit derselben Begründung anzupassen. Wie unter Ziff. 2.2 erwähnt, soll der Wahlmechanismus für die/den DSB und die Ombudsperson gleich gehandhabt werden. Da in der regierungsrätlichen Vorlage noch andere Änderungen zu diesem Paragraphen vorgeschlagen werden, ist dieser bereits Gegenstand der Vorlage und kann auch unabhängig eines engen materiellen Zusammenhangs angepasst werden.

##### **§ 18**

Die Bestimmung soll analog zu § 26a des Datenschutzgesetzes und mit Blick auf den vorliegend engen materiellen Zusammenhang angepasst werden.

#### 2.3.5 Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Der Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission dem regierungsrätlichen Antrag zur Ergänzung der Rechtsmittelinstanz folgt.

#### 2.3.6 Änderung des Polizeigesetzes

##### **§ 38b Bst. e**

Die Kommission lässt sich darüber orientieren, wann eine Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Laut Kripochef fallen Fälle in Betracht, in denen bspw. jemand über keine Adresse verfügt oder wenn bei einer verdeckten Überwachung mehrere Personen betroffen, aber unbeteiligt sind. Mangels dieser Einschränkung müssten auch bei diesen Personen eine Identifizierung mit u.U. erheblichem Aufwand und eine Meldung stattfinden.

##### **§ 38d Abs. 1 Bst. a)**

In der Kommission wird teilweise befürchtet, dass diese Bestimmung zu einem unverhältnismässigen Aufwand und allenfalls zu einer Gefährdung des Verfahrens führen könnte. Laut Kripochef werden grundsätzlich die Daten aus allen Datenregistern erhoben und zusammengestellt. Dann wird entschieden, in welchem Umfang diese Daten herausgegeben werden können. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 38e zu sehen, wonach die Auskunft beschränkt werden kann. Es trifft aber zu, dass die Menge solcher Auskünfte grösser wird. Diese werden wie bis anhin kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Auskunfts- und Einsichtsrechte sind bereits im Datenschutzgesetz geregelt. Diese Spezialbestimmungen werden hier aufgrund des Schengenrechts wegen des Datenaustauschs mit dem Ausland aufgenommen.

##### **§ 38e Abs. 1 Bst. e)**

Bezüglich der Auskunft über Journaleinträge wird präzisiert, dass dies nicht absolut verboten ist. Ein Auskunftsrecht besteht, kann aber verweigert oder eingeschränkt werden, weil diese Daten ungesichert sind. Die Formulierung orientiert sich am Schengenrecht.

##### **§ 43a Abs. 2**

Die Kommission erachtet die Frist zur Vernichtung von Aufzeichnungsmaterial von 100 Tagen (ca. 3 Mte.) als zu kurz bemessen. Wenn nach Ablauf dieser Frist wieder etwas vorfällt, sind die Daten nicht mehr vorhanden. Auch wenn bspw. bei Ermittlungen im In-



ternet die sachbearbeitende Person ferienabwesend ist und sich die Ermittlungen dadurch verzögern, müssten alle aufwendig gesuchten Daten nach 100 Tagen gelöscht werden und die Ermittlungen hätten neu zu beginnen. Die Kommission schlägt eine längere Frist von 180 Tagen (½ Jahr) vor.

#### 2.4 Schlussabstimmung

Die erweiterte JPK beschliesst einstimmig mit 12:0 Stimmen (bei 3 Abwesenden), dem Antrag des Regierungsrats betr. die Vorlage Nr. 21265.2 – 14117 Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008 / 977 / JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen.

### 3. **Beratung der Vorlage Nr. 2165.3 - 14118:** Polizeigesetz (polizeiliche Massnahmen)

#### 3.1 Ausgangslage

Da die neue Strafprozessordnung nicht mehr alles regelt, muss das Polizeigesetz im Bereich der polizeilichen Massnahmen angepasst werden. Bei dieser Revision werden aber keine neuen Kompetenzen oder Aufgaben der Polizei stipuliert. Hintergrund dieser Vorlage ist, dass das Erkennen und Verhindern von Straftaten eine wesentliche Aufgabe der Polizei darstellt. Dabei ist die Polizei auch auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen. Ohne Hinweise und Informationen aus der Bevölkerung wäre die Polizeiarbeit erschwert. Es geht vor allem um die Regelung der Vorermittlung im Bereich der Observationen, der Notsuche, der Handhabung von vertraulichen Quellen, des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Räumen, der Sicherstellung und Verwertung von Tieren und Gegenständen und deren Kostentragung. Weiter sollen die Bestimmungen über die Erfassung erkennungsdienstlicher Daten an den aktuellen Stand der Kriminaltechnik angepasst werden.

#### 3.2 Eintreten

Eintreten auf die Vorlage und Anpassungsbedarf der gesetzlichen Bestimmungen im Polizeigesetz ist in der Kommission unbestritten. Früher war der Bereich der Überwachungen (Notsuche) ausserhalb von Strafverfahren im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF; SR 780.1) geregelt. Nach dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung war niemand mehr legitimiert, solche Überwachungen anzuordnen, weil die verfahrensrelevanten Bestimmungen des BÜPF in die neue Strafprozessordnung integriert und im BÜPF aufgehoben wurden. Damit fiel die Bestimmung über die Notsuche ausserhalb des Strafverfahrens weg. Man versuchte diese Massnahme über die Staatsanwaltschaft zu erreichen, indem bspw. eine Person als vermisst gemeldet wurde mit dem Hinweis auf ein eventuelles Verbrechen oder Vergehen. Es ist wichtig, dass eine Notsuche sofort starten kann, da bspw. bei Handsuchen deren Akkus sich relativ schnell entladen. Es gibt vereinzelt Kantone, welche z.B. die Observation nicht ausdrücklich regeln, sondern sich dazu auf die polizeiliche Generalklausel abstützen. Die Kommission schliesst sich der regierungsrätlichen Meinung an, dass die polizeiliche Generalklausel nicht unnötig ausgeweitet werden soll, weil sie dann nicht mehr griffig ist. Die polizeiliche Generalklausel ist nur für Notlagen gedacht. Man kann damit gewisse Massnahmen treffen, die nicht gesetzlich geregelt sind.

Bei einer Observation besteht eine solche Notlage nicht. Ausserdem wird durch die gesetzliche Regelung solcher Massnahmen den Bürgerinnen und Bürgern offen gelegt, welche Kompetenzen die Polizei inne hat. Es macht Sinn, die Voraussetzungen der Observation ausserhalb von Strafverfahren analog zur Regelung im Strafprozessrecht festzulegen. Es ist dann die Polizei (anstelle der Staatsanwaltschaft), die den Antrag ans Zwangsmassnahmengericht stellt. Dieses entscheidet in der Folge über die Verhältnismässigkeit der Massnahmen.

### 3.3 Detailberatung (Kurzkommentar zu den einzelnen Bestimmungen)

#### **§ 22 Abs. 1 d)**

Die Kommission beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmungen, da Handschriftproben auch unter den neuen Bst. e) Schrift- und Sprachproben fallen.

#### **§ 29 Abs. 1 Bst. b)**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die angemessene Frist reine Ermessenssache ist. Wohl dürfte eine Rolle spielen, wie weit weg sich der oder die BesitzerIn eines sichergestellten Gegenstandes oder Tieres befindet oder allenfalls wie aufwendig sich die Unterbringung und Pflege des Tieres erweist.

#### **§29 Abs. 2**

Die 5-Jahresfrist lehnt sich an die Ersitzungsfrist gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art. 728 ZGB) an. Die Bestimmung betrifft insb. den Fall, da niemand Anspruch auf den Gegenstand erhebt, mitunter die betreffende Person nicht bekannt ist (z.B. ein herumstehender PW ohne Nummer). Weiter sind damit auch Fälle erfasst, in denen die/der BesitzerIn nach Verwertung eines sichergestellten Gegenstandes, den daraus resultierenden Erlös (nach Abzug der Kosten) trotz Aufforderung nicht abholt. Falls die/der BesitzerIn, welche evt. im Ausland verweilte, nach Ablauf von fünf Jahren den Erlös beanspruchen will, würde sie/er nichts mehr erhalten. Nach kurzer Diskussion kommt die Kommission zum Schluss, dass sich diese Lösung rechtfertigt, da eine Sicherstellung und Verwertung eines Gegenstandes nicht grundlos angeordnet wird und andernfalls die Polizei einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben müsste, um die/den betreffende/n BesitzerIn aufzufinden.

### 3.4 Schlussabstimmung

Die erweiterte JPK beschliesst einstimmig mit 12:0 Stimmen (bei 3 Abwesenden), dem Antrag des Regierungsrats betr. die Vorlage Nr. 2165.3 - 14118: Polizeigesetz (Polizeiliche Massnahmen) mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen.

## **4. Beratung der Vorlage Nr. 2165.4 - 14119:**

Polizeigesetz (Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt)

### 4.1 Ausgangslage

Die polizeilichen Massnahmen im Bereich häusliche Gewalt von Minderjährigen waren Gegenstand der Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern vom 15. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1772.1 - 12978). Die Motion wurde vom Kantonsrat am 25. Februar 2010 erheblich erklärt.

#### 4.2 Eintreten

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit Jugendliche bei solchen Ausschreitungen in Polizeigewahrsam genommen werden können. Hingegen ist die Anordnung einer Wegweisung oder eines Rückkehrverbots – analog den Massnahmen gegenüber Erwachsenen – aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Weiter besteht auf Seiten der Polizei ein grosses Bedürfnis nach einer Regelung der Unterbringung von Jugendlichen während der Nacht oder am Wochenende und nach einer entsprechenden Zusammenarbeit mit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche für die weiteren Massnahmen (Obhutsentzug) zuständig ist. Dazu wurde mit der KESB vereinbart, dass diese eine Pikettnummer einrichtet, damit die Polizei für die Anordnung von dringenden Massnahmen eine Ansprechperson zur Verfügung hat. Der Gewahrsam würde nicht in einer Zelle stattfinden. Die KESB hat der Polizei dazu eine Liste von Heimen zur Verfügung gestellt, welche sofort betroffene Jugendliche aufnehmen können. Dann soll umgehend innert 24 Std. mit der KESB abgeklärt, welche weiteren Massnahmen zu treffen sind. Davon betroffen sind insb. diejenigen Fälle, in denen die Eltern beim erstmaligen Auftreten von häuslicher Gewalt keine Anzeige machen, da dies als Strafantragsdelikt gilt. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht, faktisch dürfte es sich aber laut Auskunft des Kripochefs nur um vereinzelte Fälle pro Jahr handeln.

#### 4.3 Detailberatung (Kurzkommentar zu den einzelnen Bestimmungen)

##### **§ 18a Abs.2**

Es geht dabei lediglich um eine Vermittlung. Nach Einschätzung der Polizei rechtfertigt sich dieser Aufwand. Die Nachbetreuung ist Sache zwischen der Beratungsstelle (Mannbüro) und der betroffenen Person. Allgemein kann laut Kripochef festgestellt werden, dass aufgrund der Fachstelle für häusliche Gewalt und aufgrund der Nachbetreuung weniger Rückfälle zu verzeichnen sind.

##### **§ 18a Abs. 4**

Diese Bestimmung kann nach Ansicht der Kommission gestrichen werden, da dazu im Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (§ 38 SHG; BGS 861.4) bereits eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

#### 4.4 Schlussabstimmung

Die erweiterte JPK beschliesst mit 11:0 Stimmen (bei 1 Enthaltung und 3 Abwesenden), dem Antrag des Regierungsrats betr. die Vorlage Nr. 2165.4 - 14119: Polizeigesetz (Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt) mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen.

#### 4.5 Abschreibung der Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern vom 15. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1772.1 – 12978)

Die Kommission schliesst sich dem Antrag des Regierungsrats an und beschliesst einstimmig mit 12:0 Stimmen (bei 3 Abwesenden), die Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern vom 15. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1772.1 – 12978) als erledigt abzuschreiben.

## 5. Beratung der Vorlage Nr. 2165.5 - 14120:

Polizeigesetz (Umsetzung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit Anpassung der Rechtspflegebestimmung)

### 5.1 Ausgangslage

Zur Umsetzung des Hooligan-Konkordats, welches bereits ratifiziert ist, sind die kantoninternen Zuständigkeiten und Rechtsmittelverfahren festzulegen. Wegen zeitlicher Dringlichkeit sind entsprechende Bestimmungen auf Verordnungsstufe geregelt worden (Verordnung zum Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 23. Juni 2009 [BGS 512.25]). Nun sollen diese auf Gesetzesstufe verankert werden.

### 5.2 Eintreten

Es sind keine materiellen Änderungen vorgesehen. Die Verlagerung von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe hat keinen Einfluss auf die Härte der Strafen. Die gesetzlichen Anpassungen sind unabhängig von der Erweiterung des Hooligan-Konkordats, über welches der Kantonsrat noch separat abzustimmen hat, umzusetzen. Eintreten auf diese Vorlage ist in der Kommission unbestritten.

### 5.3 Detailberatung (Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen)

#### **§ 18b Abs. 2**

Die von der Kommission beantragte Änderung soll die fotografische Erfassung von Personen, gegen welche Massnahmen im Sinne des Konkordats vom 15. November 2007 (BGS 511.3) oder gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120) angeordnet wurden, verstärkt zur Umsetzung bringen. Mit der „Kann“-Vorschrift liegt die fotografische Erfassung weitgehend im Ermessen der vollziehenden Behörde. Sie soll aber grundsätzlich immer erfolgen, soweit dazu die Möglichkeit besteht. Nicht möglich wäre dies bspw. bei Personen, gegen welche ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, weil diese nicht festgehalten, sondern nur identifiziert und gemeldet werden können. Da davon kein Strafverfahren betroffen ist, können solche Personen für eine fotografische Erfassung nicht aufgeboten werden.

### 5.4 Schlussabstimmung

Die erweiterte JPK beschliesst einstimmig mit 12:0 Stimmen (bei 3 Abwesenden) dem Antrag des Regierungsrats betr. die Vorlage Nr. 2165.5 - 14120: Polizeigesetz (Umsetzung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit Anpassung der Rechtspflegebestimmungen) mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen.

## **6. Beratung der Vorlage Nr. 2165.6 - 14121:**

Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)

### 6.1 Ausgangslage

Für den Einkauf von SicherheitsassistentInnen durch die Einwohnergemeinden besteht schon heute eine gesetzliche Grundlage im Polizei-Organisationsgesetz (PolOrgG). Die SicherheitsassistentInnen haben polizeilich-hoheitliche Kompetenzen im sicherheitspolizeilichen – und damit nicht im kriminalpolizeilichen – Bereich. Sie sind nicht als PolizistInnen ausgebildet, was den Ermittlungsbereich betrifft, sondern im Bereich des Schutzes und der Sicherheit der Öffentlichkeit. Mit der beantragten Gesetzesänderung möchte die Regierung auch privaten Dritten, welche öffentliche Leistungen erbringen und eine gewisse Sicherheit gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten haben, die Möglichkeit einräumen, solche Leistungen bei der Polizei einzukaufen. Bei den Gemeinden werden mittels Leistungsvereinbarungen eine feste Anzahl Stunden pro Jahr SicherheitsassistentInnen eingekauft. Nach demselben Prinzip sollen nun auch Private diese Leistungen beziehen können.

### 6.2 Eintreten

In Bezug auf die vorgeschlagene Möglichkeit von Leistungseinkäufen durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen findet in der Kommission eine kontroverse Diskussion statt. Dabei werden einerseits die Notwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung für ein paar wenige Fälle in Frage gestellt und Bedenken einer zunehmenden Kriminalisierung der Bürgerinnen und Bürger, mitunter die Gefahr eines aufkommenden Überwachungsstaates geäußert. Teilweise wird in der Kommission die Meinung vertreten, dass in der laufenden Beratung zum Nebenstrafgesetz Änderungen zu erfolgen haben, soweit dem Einsatz von SicherheitsassistentInnen zugestimmt wird. Andererseits sieht die Kommission auch Vorteile im Einsatz von SicherheitsassistentInnen, welche nachfolgend dargelegt werden.

Grundsätzlich können schon heute die zuständigen Behörden und Dienststellen die Polizei aufbieten, wenn sie bspw. Verstöße gegen das Natur- und Landschaftsschutzrecht feststellen. Dasselbe gilt auch für die Direktion des Innern bei sicherheitsrelevanten Vorfällen in einer Asylunterkunft. Das Problem liegt aber darin, dass die Polizei für eine permanente oder verstärkte Überwachung an sensiblen Orten nicht die zeitlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung hat. Deren Präsenz richtet sich nach der polizeilichen Lagebeurteilung. Mit dem Leistungseinkauf wird einer Behörde oder Dienststelle demnach die Möglichkeit eingeräumt, in gewissen Bereichen vermehrte Kontrollen durchzuführen, weil die Polizei diesen Dienst aufgrund der Prioritätensetzung nicht wahrnehmen kann. Dabei nimmt die/der betreffende LeistungseinkäuferIn die interne Lagebeurteilung vor. Im Unterschied zum Einkauf von privaten Sicherheitsleuten, sind die SicherheitsassistentInnen mit hoheitlich-polizeilichen Kompetenzen ausgestattet und können bspw. jemanden identifizieren, durchsuchen und festnehmen. Damit ist deren Einsatz viel effektiver als derjenige von privaten Sicherheitspersonen, welche nach Überschreitung einer gewissen Risiko-/Eskalationsschwelle die Polizei noch beizuziehen hat. Ausserdem vermittelt die Präsenz von SicherheitsassistentInnen an sich schon ein Sicherheitsgefühl und erhöht damit das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Zudem wird das Gewaltmonopol beim Staat gefestigt, da die SicherheitsassistentInnen das Gewaltmonopol auch im niederschweligen Bereich einsetzen können.

Die Kommission hat deshalb in einem ersten Schritt die Sicherheitsdirektion damit beauftragt, näher zu prüfen, welche privaten Organisationen primär davon betroffen sind und deren Bedürfnisse zu erheben. Allenfalls soll eine engere Formulierung gefunden werden, welche die Vermittlung von Sicherheit ohne Kontrollstaat sicherstellen kann. Weiter hat die Kommission die Sicherheitsdirektion abklären lassen, wem die Bussenerträge zukommen sollen und was unter dem Begriff „kostendeckend“ (Abs. 3) zu verstehen ist.

Die Abklärungen der Sicherheitsdirektion haben ergeben, dass in Bezug auf den Natur- und Heimatschutz (Baudirektion), in Bezug auf die Überwachung von Asylunterkünften (Direktion des Innern), in Bezug auf Kontrollen betr. Alkoholverkauf (Gesundheitsdirektion) und bei den Zuger Verkehrsbetrieben (ZVB) als private Organisation mit öffentlichem Auftrag ein Bedarf nach solchen Leistungseinkäufen besteht.

Die Bussenerträge fallen den Gemeinden zu, soweit diese auf der Grundlage des Ordnungsbussengesetzes ergehen. Künftig mit dem Übertretungsstrafgesetz werden die Bussenerträge auch zugunsten der Gemeinden gehen, wenn diese auf der Basis eines Gemeindeerlasses generiert werden. Bussen, die aufgrund von kantonalen Erlassen erhoben werden, kommen dem Kanton zu (z.B. Bussen im Zusammenhang mit Littering bei den ZVB). Innerhalb des Kantons kommen die Bussenerträge der Sicherheitsdirektion zu, welche auch das ganze nachfolgende Verfahren abzuwickeln hat, falls eine Busse nicht akzeptiert würde. Somit bestünde für die betreffende Direktion oder Dienststelle auch kein Anreiz zu vermehrter Bussenerteilung.

Was die Kostentragung betrifft, besteht grundsätzlich eine Verordnung über den Kostenansatz von polizeilichen Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26). Der Sicherheitsdirektor erläutert, dass bei der Einführung der SicherheitsassistentInnen festgelegt wurde, dass deren Einsätze kostendeckend sein müssten. Dazu hätte man Annahmen getroffen und basierend darauf eine Pauschale festgesetzt. Jetzt nach fünf Jahren werde gestützt auf die Erfahrungen eine Korrektur nach unten vorgenommen, weil mit diesen Leistungseinkäufen kein Gewinn erwirtschaftet werden soll. Der Regierungsrat habe der aufgrund der Präsenzwirkung erzielten Doppelfunktion gemäss Äquivalenzprinzip Rechnung tragen wollen. Kostendeckend heisst, dass die Vollkosten der SicherheitsassistentInnen durch die/den LeistungseinkäuferIn abzugelten sind. Bei diesen Ansätzen ist auch ein Ausbildungsanteil enthalten, welcher über 3 bis 4 Jahre amortisiert wird. Die Kosten- oder Aufwandsparnis, welche durch die Präsenz von SicherheitsassistentInnen der Polizei zu Gute kommt, soll bei der Schaffung von neuen Stellen bei der Polizei angerechnet werden.

Teilweise wurde in der Kommission kritisiert, dass durch den Einkauf solcher Leistungen durch die Direktionen im Rahmen des Gesamtbudgets nicht mehr transparent dargelegt werden kann, wie hoch die gesamten Sicherheitskosten sind. Wenn jede Direktion ihre Sicherheitsleute einstellen kann, erfolgt eine Verwässerung der Kasse. Die Polizei sollte genügend Ressourcen zur Verfügung haben, um alle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Ordnung wahrzunehmen. Irgendwann könnte man gestützt auf Erfahrungswerte ausrechnen, wie viele Stellenprozente jährlich dazu benötigt werden. So könnte die Polizei selbst nach Bedarf SicherheitsassistentInnen delegieren. Im weiteren Verlauf der Diskussion wird festgestellt, dass bspw. die Überwachung von Asylheimen nicht zu den Kernaufgaben der Polizei gehört. Auch liegt die Kompetenz für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen bei den Gemeinden. Die Kompetenz zum Vollzug im Bereich Natur- und Landschaftsschutz liegt ebenfalls nicht bei der Sicherheitsdirektion. Auch wenn die Aufgaben der Polizei anders definiert werden würden, kann mit dem Einkauf von Sicher-

heitsassistentInnen pragmatischer und eigenverantwortlicher umgegangen werden, weil die Stelle, welche die SicherheitsassistentInnen anfordert, die eigene Organisation besser kennt und die Lage im Sicherheitsbereich intern besser beurteilen kann. Durch diese Nähe am Herd der Probleme kann eine effizientere Kontrolle stattfinden als mit einem flächendeckenden Einsatz von SicherheitsassistentInnen, welcher die Polizei zur Verfügung stellen würde. Zudem wird das Budget genauer unter die Lupe genommen, wenn die Direktionen selber SicherheitsassistentInnen einkaufen müssen und diese nicht à discretion bezogen werden könnten.

Gemäss den Erläuterungen der Sicherheitsdirektion käme der Einsatz von SicherheitsassistentInnen bei der Überwachung von Asylheimen nicht teurer zu stehen als beim Einsatz von privaten Sicherheitsleuten. Die Kosten für Überwachungen in einem Spital mit Securitas-Personal fallen höher aus als mit SicherheitsassistentInnen. Zudem hätten die SicherheitsassistentInnen erweiterte Möglichkeiten, da sie Massnahmen bis hin zur Verhaftung ergreifen könnten.

Die Kommission kommt schliesslich zum Schluss, dass der Einsatz von SicherheitsassistentInnen bei anderen Direktionen und privaten Dritten in gewissen Bereichen Sinn macht und beschliesst Eintreten auf die Vorlage.

### 6.3 Detailberatung (Kurzkommentar zu den einzelnen Bestimmungen)

#### **§ 18a Abs. 1**

Kommission schlägt vor, Leistungseinkäufe von Privaten gezielt im Bereich des öffentlichen Verkehrs zu ermöglichen. Eine flächendeckende Ausweitung auf Leistungseinkäufe von Personen und Organisationen, welche mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, lehnt die Kommission aus vorstehend genannten Überlegungen ab. Die Sicherheitsdirektion hat die Problematik erkannt und dazu eine Formulierung ausgearbeitet, welche den Adressatenkreis bedürfnisgerecht einengt. Unter die vorgeschlagene Bestimmung fallen nicht nur die ZVB, sondern alle mit öffentlichen Aufgaben betrauten Verkehrsbetriebe mitunter auch private DienstleisterInnen. Die Schweizerische Bundesbahnen (SBB) fallen unter Bundesrecht und müssen nicht speziell erwähnt werden. Der Einschub „im Rahmen der polizeilichen Aufgaben“ dient der Klarstellung. Solche Einsätze finden immer im Rahmen einer polizeilichen Aufgabe statt. So obliegt bspw. die Durchsetzung des Natur- und Landschaftsschutzrechts dem Amt gemeinsam mit der Polizei. Entsprechend kann diese Aufgabe im Rahmen des polizeilichen Auftrags verstärkt evt. mittels Schwerpunktsetzung wahrgenommen werden. Bei der Überwachung einer Asylunterkunft kann man sich auf § 1 Abs. 4 PolG berufen, welcher besagt, dass „zum Schutz privater Rechte die Polizei ausnahmsweise tätig wird, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.“

### 6.4 Schlussabstimmung

Die erweiterte JPK beschliesst mit 8:4 Stimmen (bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenden), dem Antrag des Regierungsrats betr. die Vorlage Nr. 2165.6 – 14121 Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen.

## 7. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht die finanziellen Auswirkungen, welche die Umsetzung der Anpassungen kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008 / 977 / JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen mit sich bringen, eingehend dargelegt. Die Kommission beschränkt sich auf Ausführungen betreffend die finanziellen Auswirkungen, welche durch ihre Anträge entstehen werden. Dabei fällt die beantragte Änderung von § 45 Abs. 6 des Personalgesetzes in Betracht. Mit der Angleichung des Jahresgehalts der/des DSB und der Ombudsperson findet in Bezug auf die Ombudsperson unter Umständen eine Erhöhung einer Gehaltsklasse nach 4 anstelle nach 6 Jahren statt. Im bisherigen Recht ist für die Ombudsperson eine Erhöhung erst nach 6 Jahren vorgesehen. Wegen der Amtszeitbeschränkung soll diese Entlohnung nun angepasst werden.

## 8. Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat den Vorlagen in den Schlussabstimmungen zugestimmt und beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlagen Nr. 2165.2/.3/.4/.5/.6 - 14117/18/19/20/21 mit den von der Kommission beantragten Änderungen einzutreten und ihnen zuzustimmen;
2. die Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern vom 15. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1772.1 - 12978) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 17. Dezember 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Beilage:

Spezial-Synopsen

- Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI
- Polizeigesetz (Polizeiliche Massnahmen)
- Polizeigesetz (Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt)
- Polizeigesetz (Umsetzung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit Anpassung der Rechtspflegebestimmungen)
- Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)